

Richtlinie zur Förderung digitaler kultureller Projekte

Zielsetzung

Die digitale Transformation ist eine zentrale Herausforderung für die Kultur und eine wichtige kulturpolitische Zielsetzung. Zur Weiterentwicklung der kulturellen Angebote im digitalen Bereich stellt die Stadt Wolfsburg jährlich finanzielle Fördermittel zur Verfügung. Bewährte Formate der Kulturvermittlung werden nicht abgeschafft.

Ziel ist es, das Digitalbewusstsein bzw. die Digitalaffinität der Kulturanbietenden und Kulturnutzenden zu fördern, d.h. die Bereitschaft und die Fähigkeit, sich auf Möglichkeiten, Chancen, Anforderungen und Risiken der digitalen Entwicklung einzulassen.

§ 1

Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage

1.1 Die Stadt Wolfsburg fördert Projekte, die im Kontext von „Kultur und Digitalisierung“ stehen – nachfolgend digitale kulturelle Projekte - genannt.

Die Stadt Wolfsburg gewährt Zuwendungen im Rahmen der dafür zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel für Kulturschaffende in ihrem Zuständigkeitsgebiet.

1.2 Die Stadt Wolfsburg gewährt die Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere den §§ 23, 44, 105 der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung (LHO) in der jeweils gültigen Fassung.

1.3 Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht. Die Stadt Wolfsburg entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über die eingereichten Anträge im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

§ 2

Gegenstand der Förderung

2.1. Gefördert werden digitale kulturelle Projekte aus folgenden Bereichen:

- Produktionen und Veranstaltungen aus sämtlichen künstlerischen und kulturellen Gattungen
- Erwerb von Vermögensgegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben werden und im Sinn dieser Förderrichtlinie im Bestand des Zuwendungsempfängers verbleiben

- Digitalisierung von Sammlungsbeständen, die der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden

2.2. Die Förderung richtet sich an Projekte aus dem Schnittstellenbereich zwischen Kunst, Kultur und Digitalisierung.

Gesucht sind Projekte, die die digitale Transformation künstlerisch und kulturell erproben, sichtbar und erlebbar machen oder sich damit kritisch auseinandersetzen. Die Projekte sollen die neuen digitalen Entwicklungen aufgreifen, die Veränderungen reflektieren und vermitteln, um sie sichtbar und erlebbar zu machen.

Die digitalen kulturellen Projekte müssen in Wolfsburg stattfinden.

Sie müssen öffentlich zugänglich sein

2.3 Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- digitale Basis-Infrastruktur
- Qualifizierungskosten im digitalen Bereich
- Publikationen
- Bauliche Maßnahmen, laufende Miet- und Betriebskosten, Bewirtungs- und Reisekosten
- laufende Personalkosten des Zuwendungsempfängers
- kommerzielle, gewinnorientierte Projekte
- Projekte, die parteipolitischen Zielen dienen
- Projekte, deren Hauptzweck in der Wohltätigkeitspflege liegt
- Projekte, die vorrangig oder ausschließlich der Werbung dienen

§ 3

Zuwendungsempfänger

3.1 Antragsberechtigt sind gemeinnützige Vereine, kulturelle Einrichtungen, Verbände und natürliche Personen, die eindeutig der Kultur-, bzw. der Heimatpflege zuzuordnen sind.

Die Antragstellenden müssen ihren Sitz in der Stadt Wolfsburg haben.

3.2 Projektbezogene Kooperationen einzelner Antragsberechtigter schließen eine Förderung nicht aus.

§ 4

Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Zuwendungen dürfen nur solchen Empfängern bewilligt werden, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und die in der Lage sind, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen.

4.2 Die Förderung bereits bei Antragstellung begonnener Projekte ist nicht möglich. Rechtliche Verpflichtungen für das Projekt (Auftragsvergabe, Vertragsabschlüsse etc.) dürfen erst nach Antragseingang bei der Stadt Wolfsburg eingegangen werden.

Mit dem Förderantrag kann ein Antrag auf Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns gestellt werden.

§ 5

Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

5.1 Die Zuwendung wird für einzelne abgegrenzte Vorhaben als Projektförderung gezahlt.

5.2 Die Zuwendung wird gem. § 44 LHO grundsätzlich zur Teilfinanzierung des zu erfüllenden Zwecks bewilligt und zwar zur Deckung des Fehlbedarfs, der insoweit verbleibt, als der Zuwendungsempfänger die zuwendungsfähigen Ausgaben nicht durch eigene oder fremde Mittel zu decken vermag (Fehlbedarfsfinanzierung).

5.3 Die Zuwendung wird in einer Höhe von bis zu 75 % der Gesamtkosten des Projektes gewährt.

§ 6

Verfahren

6.1 Antragsverfahren

Die Antragstellung erfolgt digital bis zum 31. Januar des Förderjahres auf dem im Internet unter www.wolfsburg.de/kulturfoerderung bereitgestellten Online-Formular „Förderung digitaler kultureller Projekte“.

Dem Antrag sind

- eine detaillierte Projektbeschreibung
- ein Kosten- und Finanzierungsplan (Einnahmen und Ausgaben, Drittmittel)
- eine Datenschutzerklärung

beizufügen.

6.2 Bewilligungsverfahren; Zuwendungsbescheid

Die Prüfung des Antrages und die Entscheidungsvorbereitung erfolgt durch den GB Kultur.

Die Entscheidung über die Höhe der Projektförderung trifft der Beirat zur Vergabe kultureller Fördermittel. Dieser setzt sich aus Vertretern der Kulturverwaltung und der im Kulturausschuss vertretenen Fraktionen zusammen.

Die Zuwendung wird durch schriftlichen Bescheid bewilligt.

Bestandteil des Zuwendungsbescheides ist die Anlage 1 - Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung- und kann mit Bedingungen und/oder Auflagen erteilt werden.

6.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Zuwendung wird in zwei Teilbeträgen ausgezahlt. Die Auszahlung des ersten Teilbetrages in Höhe von 70 % des Zuwendungshöchstbetrages erfolgt durch den gesonderten Mittelabruf, der ab der Bestandskraft des Zuwendungsbescheides möglich ist. Die Auszahlung des Restbetrages erfolgt nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises.

6.4 Verwendungsnachweisverfahren

Jeder Zuwendungsempfänger hat den Nachweis über die bestimmungsmäßige Verwendung der Zuwendung bis zum 30.11. des Förderjahres in Form eines Verwendungsnachweises zu erbringen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

Die Stadt Wolfsburg (Geschäftsbereich Kultur, Rechnungsprüfungsamt) haben das Recht, Belege und sonstige Unterlagen zu prüfen.

6.5 Widerruf, Erstattungsanspruch

Der Widerruf und der Erstattungsanspruch richten sich nach § 49 f. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

Die Stadt Wolfsburg behält sich den Widerruf gemäß § 49 Abs. 2 VwVfG vor für den Fall der Beantragung oder Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder der Ablehnung der Eröffnung mangels Masse.

Der Bescheid kann gemäß § 49 Abs. 3 VwVfG ganz oder teilweise auch mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen werden, wenn die Leistung nicht, nicht alsbald nach der Erbringung oder nicht mehr für den bestimmten Zweck verwendet wird, oder eine Auflage nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt wird.

§ 7
In-Kraft-Treten

Die Richtlinie zur Förderung digitaler kultureller Projekte tritt am 01. Juli 2019 in Kraft.

Wolfsburg, den 25. Juni 2019

Oberbürgermeister

Anlage 1

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Richtlinie zur Förderung digitaler kultureller Projekte

Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Richtlinie zur Förderung digitaler kultureller Projekte enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) i. S. des § 36 VwVfG (Verwaltungsverfahrensgesetz) sowie notwendige Erläuterungen. Sie sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit in diesem nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

§ 1

Anforderung und Verwendung der Zuwendung

1.1 Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

1.2 Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter) und der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Die einzelnen Ausgabeansätze dürfen um bis zu 20 v. H. überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Ausgabeansätzen ausgeglichen wird.

1.3 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt grundsätzlich erst, wenn der Zuwendungsbescheid Bestandskraft erlangt hat. Eine Auszahlung vor Ablauf der Rechtsmittelfrist bedarf grundsätzlich des vorherigen schriftlichen Verzichts auf die Einlegung eines Rechtsmittels.

Die Zuwendung oder ein Teilbetrag darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Die Anforderung ist zu begründen. Dabei ist mitzuteilen, inwieweit bereits erhaltene Teilbeträge verwendet worden sind.

Im Übrigen darf die Zuwendung bei Fehlbedarfsfinanzierung in Anspruch genommen werden, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel des Zuwendungsempfängers verbraucht sind.

1.4 Der Anspruch auf Auszahlung der Zuwendungen darf weder abgetreten noch verpfändet werden.

1.5 Die Stadt Wolfsburg behält sich vor, den Zuwendungsbescheid mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen, wenn sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht zu erreichen ist.

§ 2

Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Zweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung bei Fehlbedarfsfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag, sofern sich die Gesamtausgaben oder die Deckungsmittel um mehr als 500 € ändern.

§ 3

Vergabe von Aufträgen

3.1 Wenn die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendungen der öffentlichen Hand mehr als 25.000 € netto beträgt, sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden:

3.1.1 bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Dienstleistungen der Abschnitt I des Teils A der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen — ausgenommen Bauleistungen — (VOL/A),

3.1.2 bei der Vergabe von Leistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht oder im Wettbewerb mit freiberuflichen Tätigkeiten angeboten werden, die §§ 97 ff. des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und die Vergabeverordnung (VgV), sofern der Auftragswert den EG-Schwellenwert erreicht oder übersteigt,

3.1.3 das Gesetz zur Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen und

3.1.4 die Verordnung über Auftragswertgrenzen zum Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetz (NWertVO).

3.2 Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers, aufgrund § 98 GWB und der VgV Abschnitt 2 VOB/A oder VOL/A anzuwenden oder andere Vergabebestimmungen einzuhalten, bleiben unberührt.

§ 4.

Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände

4.1 Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht anderweitig verfügen.

4.2 Der Zuwendungsempfänger hat die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschafften Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert ohne Umsatzsteuer 1.000 € übersteigt, zu inventarisieren. Soweit aus besonderen Gründen die Stadt Wolfsburg Eigentümerin ist oder wird, sind die Gegenstände in dem Inventar besonders zu kennzeichnen.

§ 5

Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet – unbeschadet etwaiger Ermäßigungen nach § 2 –, unverzüglich der Stadt Wolfsburg anzuzeigen, wenn

- er nach Vorlage des Finanzierungsplans weitere Leistungen für denselben Zweck bei Dritten beantragt oder von ihnen erhält
- sich eine Ermäßigung der zuwendungsfähigen Ausgaben oder eine Änderung der Finanzierung um mehr als 7,5 v. H. oder um mehr als 10.000 € ergibt,
- der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- sich Anhaltspunkte ergeben, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
- die abgerufenen oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können,
- zu inventarisierende Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Verwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden und wenn
- ein Konkurs- oder Vergleichsverfahren gegen ihn beantragt oder eröffnet wird.

§ 6

Nachweis der Verwendung

6.1 Die Verwendung der Zuwendung ist bis zum 30.11. des Förderjahres nachzuweisen. Der einfache Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

6.2 In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen. Soweit das Vorhaben entsprechend den Antragsunterlagen durchgeführt worden ist, die der Bewilligung zugrunde lagen, kann ergänzend auf diese Unterlagen Bezug genommen werden.

6.3 In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans in zeitlicher Reihenfolge in monatlichen Summen zusammenzustellen; beträgt die Zuwendung weniger als 25.000 €, so genügt insoweit eine summarische Zusammenstellung entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans.

6.4 Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und dass die Angaben mit den Büchern und ggf. den Belegen übereinstimmen. Die Belege (Einnahmen und Ausgaben) müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck. Außerdem müssen die Belege ein eindeutiges Zuordnungsmerkmal zu dem Projekt (z. B. Projektnummer) enthalten.

6.5 Der Zuwendungsempfänger hat die in § 6.4 genannten Belege und Verträge sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen (vgl. § 6.1 Satz 1) fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen.

§ 7

Prüfung der Verwendung

7.1 Die Stadt Wolfsburg ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen

7.2 Das Rechnungsprüfungsamt ist berechtigt, bei dem Zuwendungsempfänger zu prüfen.

§ 8

Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

8.1 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht, nach Haushaltsrecht oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird.

8.2 Nr. 8.1 gilt insbesondere, wenn

8.2.1 die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,

8.2.2 die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird oder

8.2.3 eine auflösende Bedingung eingetreten ist (z. B. nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung nach § 2).

8.3 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit der Zuwendungsempfänger

8.3.1 die Zuwendung nicht alsbald nach Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet oder

8.3.2 Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt, oder Mitteilungspflichten (§4) nicht rechtzeitig nachkommt.

8.4 Der Erstattungsanspruch ist nach Maßgabe des § 49 a Abs. 3 VwVfG mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen.

8.5 Werden Zuwendungen nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, so können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich verlangt werden (§ 49 a Abs. 4 Satz 1 VwVfG). Entsprechendes gilt, soweit eine Leistung in Anspruch genommen wird, obwohl andere Mittel anteilig oder vorrangig einzusetzen sind. Eine alsbaldige Verwendung nach Satz 1 liegt vor, wenn ausgezahlte Beträge innerhalb von zwei Monaten verbraucht werden.

8.6 Stellt sich nachträglich heraus, dass der Zuwendungszweck nicht zu erreichen ist, so kann der Zuwendungsbescheid mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.